

**Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Petition Nr. 62 betr.  
"Schaffung transparenter und breit nachvollziehbarer Grundlagen für die  
Verleihung und Aberkennung von Ehrendoktoraten an Österreichs  
staatlichen Universitäten"**

§ 19 Abs. 2 Z 8 Universitätsgesetz 2002 (UG) sieht ausdrücklich vor, dass die Satzung auch Richtlinien für akademische Ehrungen zu enthalten hat. Diese sind damit vom Senat mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu ändern. Es handelt sich dabei um eine Verordnung des Senates, die im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen vom Senat selbst auf Vorschlag des Rektorates zu erstellen ist.

Diese Regelung entspricht jener im Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993 (UOG 1993) in dem Sinne, dass dort ebenso festgelegt war, dass der Senat im Rahmen der Satzung die Voraussetzungen für die Vergabe und den Widerruf akademischer Ehrungen sowie die Arten von Ehrenzeichen zu regeln hat.

Die im UG vorgesehene Bestimmung zu akademischen Ehrungen zusammen mit dem Beschluss durch die diesbezüglichen universitären Organe, den Senat im Zusammenwirken mit dem Rektorat, wie ebenso die zwingende Veröffentlichung der Richtlinien für akademische Ehrungen auch im Internet, gewährleisten damit die geforderte und auch notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Entscheidungen sind durch die zuständigen Organe im Rahmen der vorgesehenen und rechtlich festgelegten Mehrheitsverhältnisse nachvollziehbar zu treffen.

So ist auch der Fall Dr. Konrad Lorenz zu beurteilen, wo die Universität Salzburg diesbezügliche nachvollziehbare Entscheidungen getroffen hat:

- Im Rahmen der verfassungsgesetzlich garantierten Universitätsautonomie hat die Universität Salzburg in ihrer Satzung Bestimmungen über die Vergabe und den Widerruf von Ehrungen erlassen.
- Eine verliehene Ehrung kann demnach widerrufen werden, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.
- Bereits 2014 wurde von der Universität eine umfassende Untersuchung über die Verstrickung von Hochschulgelehrten in nationalsozialistisches Unrecht in Auftrag gegeben, die nach Auskunft der Universität noch in diesem Jahr veröffentlicht werden soll.
- Auf Grund dieser Untersuchung wurde in der Sitzung des Senates am 15. Dezember 2015 mit Stimmenmehrheit beschlossen, den Widerruf des von der Universität Salzburg verliehenen Ehrendoktorates an Dr. Konrad Lorenz auszusprechen. Das Einvernehmen mit dem Rektorat wurde hergestellt. Damit stellt dies einen rechtsgültigen Beschluss im Rahmen eines korrekt geführten Verfahrens zur Willensbildung nach der Bestimmung des § 85 Abs. 1 der Satzung der Universität Salzburg dar.